

Schuldner- und Insolvenzberatung

1. Einleitung

Ein Privathaushalt ist dann überschuldet, wenn Einkommen und Vermögen aller Haushaltsmitglieder über einen längeren Zeitraum, trotz Reduzierung des Lebensstandards, nicht ausreichen, um fällige Forderungen zu begleichen. So die Definition der Bundesregierung für Überschuldung im Armuts- und Reichtumsbericht, die nach wie vor auf sehr viele Menschen zutrifft. Die Wirtschaftsauskunftei Creditreform vermerkte für das Jahr 2022 in ihrem SchuldnerAtlas (www.creditreform.de) 5,88 Mio. überschuldete Einzelpersonen bzw. 2,94 Mio. Haushalte. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das einen Rückgang und den niedrigsten Wert seit Beginn der Erhebung im Jahr 2004. Gründe hierfür waren die stabile wirtschaftliche Entwicklung vor Ausbruch der Corona-Pandemie sowie bewusster Konsumverzicht aber auch fehlende Konsummöglichkeiten während der Corona-Pandemie. Die Menschen haben Geld gespart und davon zum Teil Schulden getilgt. Nach Angaben des ifo-Institutes waren die „Corona-Sparguthaben“ der deutschen Privathaushalte allerdings bereits Mitte des Jahres 2022 wieder ausgegeben.

Der Ukrainekrieg hat zu erheblichen Preissteigerungen und Handelseinschränkungen geführt. Neue Lock-downs in China haben die Lieferkettenprobleme verstärkt und ebenfalls zu dem inflationären Preisanstieg beigetragen. Vielen Verbrauchern und Verbraucherinnen fehlen die finanziellen Polster, um die stark steigenden Preise, insbesondere der Energierechnungen („Nachzahlungsschock“), begleichen zu können, die erst zu Beginn der nächsten Jahre durch die Jahresabrechnungen fällig werden. Auswirkungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher werden sich jedoch oft schon ab dem Jahr 2023 durch die erheblich erhöhten monatlichen Abschlagszahlungen für Energie ergeben. Es ist zu erwarten, dass die Überschuldungszahlen in der nächsten Zeit steigen werden.

Ziel der Schuldnerberatung ist es, gemeinsam mit den Menschen, die ihre bestehende oder drohende Überschuldung aus eigener Kraft nicht mehr bewältigen können, Entschuldungsmaßnahmen zu erarbeiten bzw. Wege aufzuzeigen, mit Schulden leben zu können, ohne in der gesamten Existenz bedroht zu sein.

Die Hilfe wird angeboten, wenn

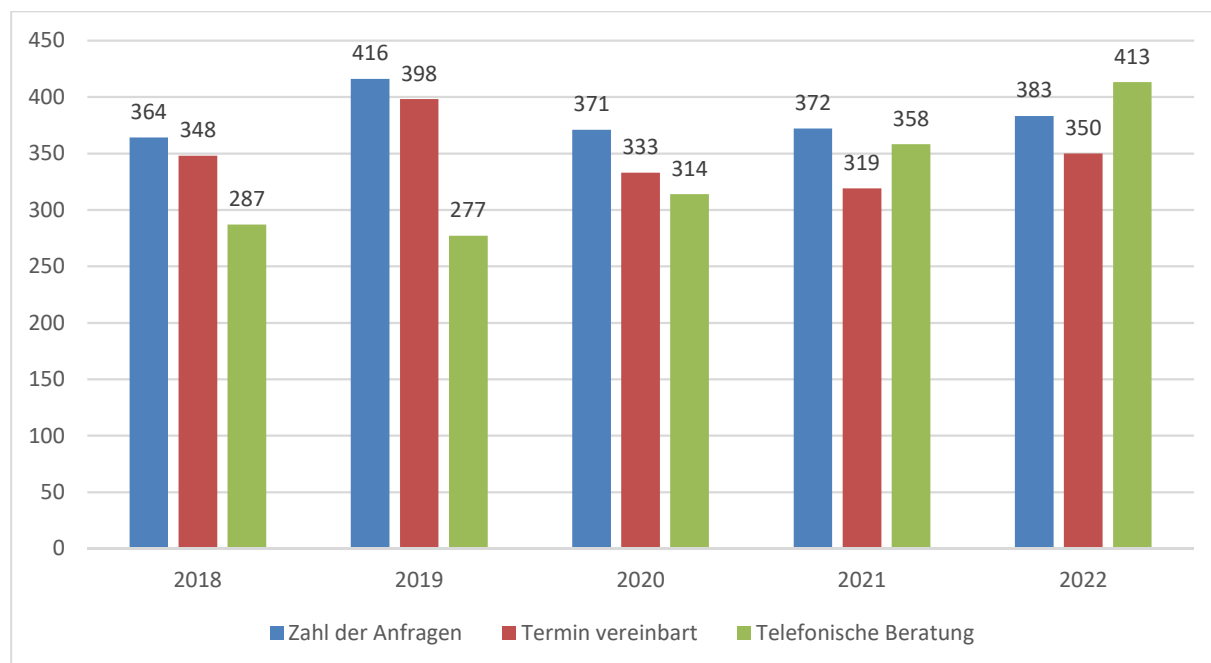
- nach Abzug der festen Kosten nicht mehr genügend Geld für den Lebensunterhalt vorhanden ist
- die nächste Miete oder Strom nicht mehr bezahlt werden können
- Gläubiger mahnen, aber nicht gezahlt werden kann
- bei Angst vor dem Gerichtsvollzieher oder vor Lohn- und Kontopfändungen.

Die Beratung beinhaltet:

- Problembeschreibung und Zielfindung
- Existenzsicherung
- Haushalts- und Budgetberatung
- Forderungsübersicht und Forderungsüberprüfung
- Schuldnerschutz und Pfändungsschutz
- Schuldenregulierung und Entschuldung
- Beratung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Ausstellen von P-Konto Bescheinigungen (siehe Punkt 3)

Für alle ab dem 01.10.2020 beantragte Insolvenzverfahren ergeht bereits nach 3 Jahren (bisher 6 Jahre) nach dem Eröffnungsbeschluss die Restschuldbefreiung. Bei neuen Schulden kann eine weitere Insolvenz erst 11 (bisher 10 Jahre) Jahre nach Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden und dauert dann 5 Jahre.

2. Terminanfragen bei der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle



Im Jahre 2022 haben sich die Anfragen wieder leicht erhöht. Die Wartezeit auf ein Erstberatungsgespräch liegt im Durchschnitt zwischen 6 bis 8 Wochen. Schuldnerberatung wird grundsätzlich jedem Haushalt im Landkreis Freudenstadt angeboten. Bei zu langen Wartezeiten bekommen Empfänger von SGB II und SGB XII-Leistungen aufgrund ihres Rechtsanspruches vorrangig einen Termin. Die Schuldnerberatungsstelle ist seit vielen Jahren mit 1,35 VZÄ besetzt.

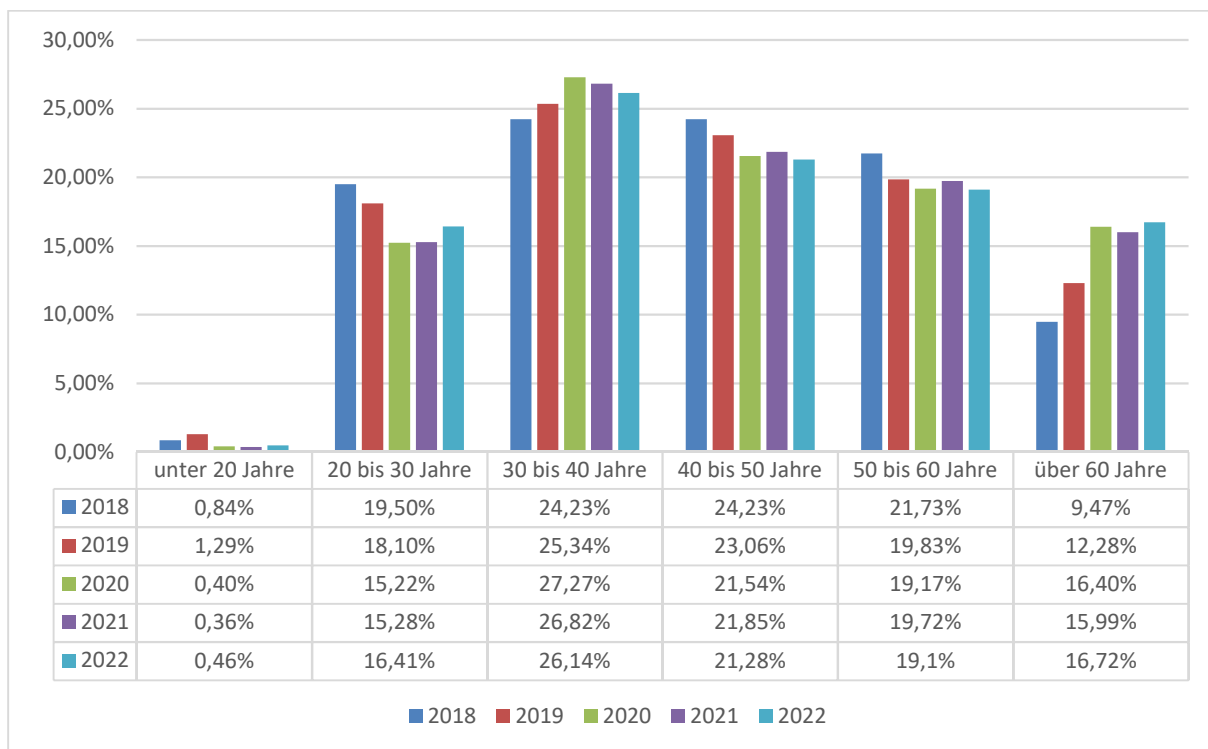
3. Fallzahlen

	2018	2019	2020	2021	2022
Einmalige Beratungen	118	142	119	73	104
Laufende Beratungsfälle	211	247	250	250	230
davon neu:	100	137	110	96	104
davon bis 31.12. abgeschlossen:	101	107	96	124	125
Abschluss durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung	15	17	14	11	35
Abschluss durch außergerichtl. Regulierung der Schulden	30	27	30	20	22
Abschluss durch Verbraucherinsolvenzverfahren	56	63	51	93	68
Mit dem RP Tübingen abgerechnete Fallpauschalen in EUR	30.230	30.580	29.595	42.418	37.668

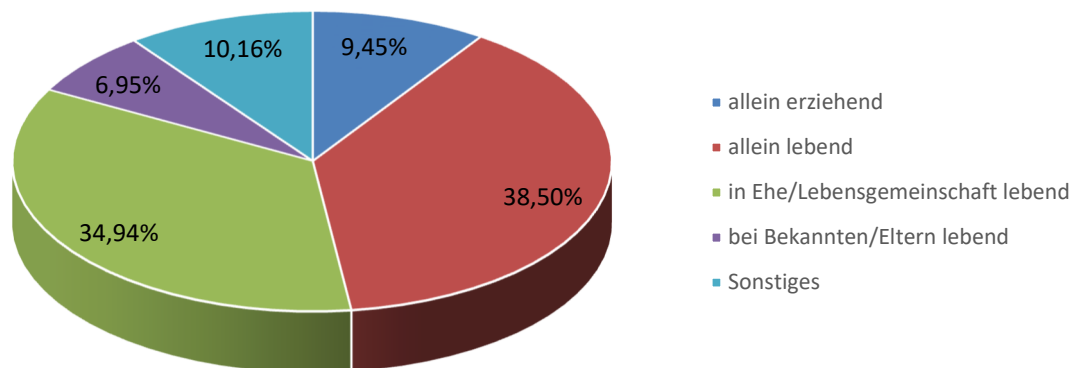
Bedingt durch den Mitarbeiterwechsel im April 2021 ist die Zahl der Fälle die durch Abbruch Schuldner/Schuldnerberatung beendet wurden höher als in den Jahren zuvor. Die von der vorherigen Kollegin übernommenen Kunden (insbesondere Kunden, die sich schon länger nicht mehr gemeldet hatten) wurden angeschrieben und darum gebeten sich zu melden, um in einem persönlichen Gespräch sich kennen zu lernen, einen Überblick der aktuellen finanziellen Situation zu bekommen, sowie eine Vollmacht zu erhalten. Auch nach Fristsetzung haben sich einige Kunden nicht mehr gemeldet und wurden daher zum Jahresende abgeschlossen.

4. Lebensalter der Ratsuchenden

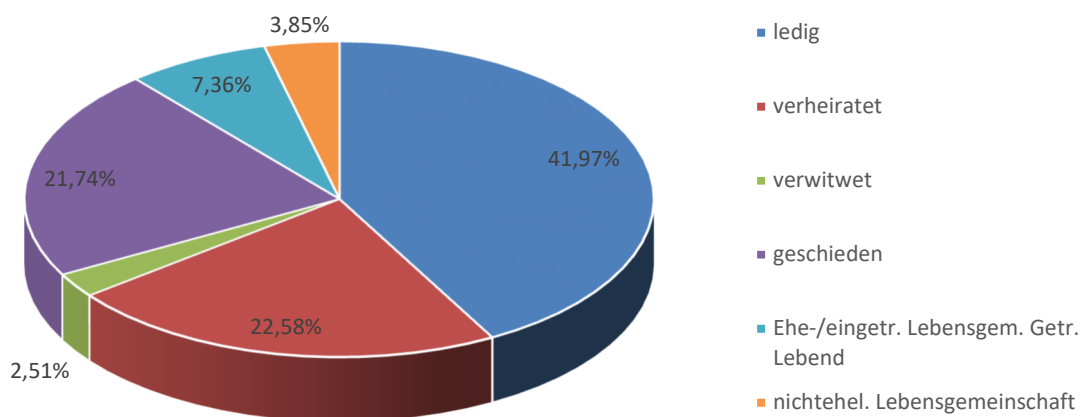
Die Ratsuchenden zwischen 30 und 40 Jahren stellen seit Jahren den größten Anteil der Ratsuchenden dar. Dieser Altersabschnitt ist meist geprägt durch Familiengründung, Hausbau und berufliche Positionierung. Die Altersgruppe der über 60-jährigen hat sich seit 2018 verdoppelt. Im vergangenen Jahr waren 38,54 Prozent der Ratsuchenden weiblich und 61,46 Prozent männlich.



5. Lebensumstand



6. Lebensform/Familienstand



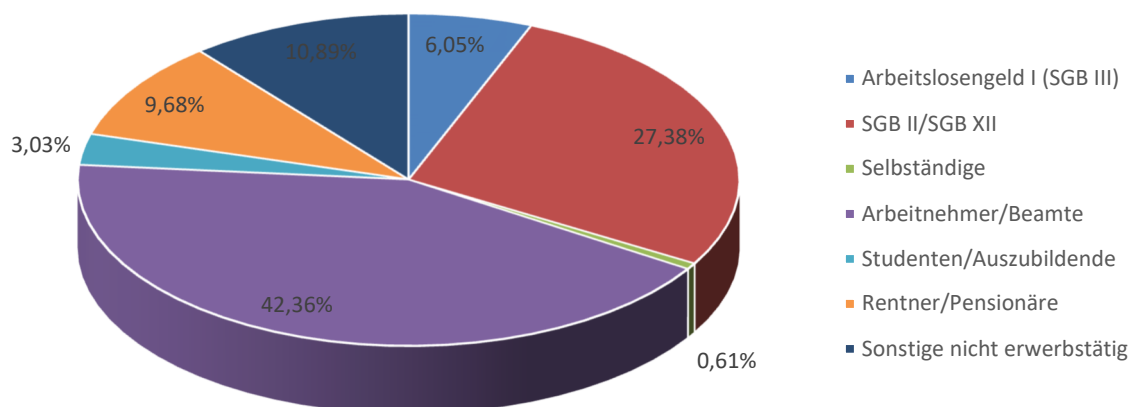
7. Haushaltsschulden

Schuldenübersicht

	Durchschnittswert
Schuldenanzahl pro Haushalt	6
Schuldenhöhe pro Haushalt	27.301,60 EUR
Höhe pro Schuld	4.550,27 EUR

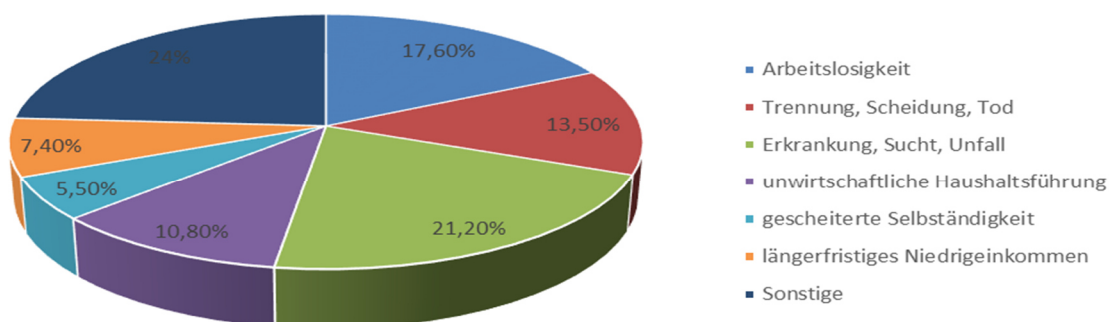
Bankkredite nahmen mit insgesamt 47.73 % den Hauptanteil von allen Schuldenarten ein.

8. Personenkreis



9. Hauptüberschuldungsauslöser („big six“)

Für Überschuldung sind meistens mehrere Faktoren ursächlich. Daher sind in dieser Statistik Mehrfachnennungen erfasst. Der Auslöser „Erkrankung, Sucht, Unfall“ weist zum Jahr davor einen weiteren Anstieg der Überschuldungsfälle auf.



10. Das Pfändungsschutzkonto

Das in 2010 eingeführte Pfändungsschutzkonto, besser bekannt unter dem einprägsamen Namen „P-Konto“, hat sich seit langem etabliert. Ein Grundfreibetrag (seit 01. Juli 2022: 1.340 EUR pro Kalendermonat) bleibt automatisch verfügbar. Weitere Beträge (Kindergeld usw.) können von der Schuldnerberatung mit ausstellen einer Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO freigegeben werden, wenn diese nachgewiesen werden. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 213 „P-Konto-Bescheinigungen“ (Vorjahr: 190) ausgestellt.

Weitere Informationen finden sich unter [Landkreis Freudenstadt - Schuldner- und Insolvenzberatung \(landkreis-freudenstadt.de\)](http://Landkreis-Freudenstadt-Schuldner-und-Insolvenzberatung-landkreis-freudenstadt.de).